

Qualitätssicherung bei psychiatrischen Gutachten

Regierungsrat erlässt neue Vorschriften

lob. Im Verlauf einer Strafuntersuchung, im Hinblick auf Gerichtsverhandlungen oder während des Strafvollzugs werden unzählige psychiatrische Gutachten über Straftäter erstellt. Die Qualität dieser Arbeiten ist unterschiedlich: Während einige Spezialisten konstant gute Gutachten abliefern, vermögen andere Arbeiten den Ansprüchen nicht zu genügen – ein Problem, das in Justizkreisen schon seit längerem diskutiert wird.

Der Regierungsrat hat nun in einer Verordnung Vorschriften erlassen, um die Qualität der Gutachten zu heben. Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Experten werden erhöht: Den Strafverfolgungsbehörden wird vorgeschrieben, dass neu nur noch den Ärzten bestimmter kantonaler und regionaler psychiatrischer Einrichtungen sowie den ausserordentlichen Bezirksarztadjunkten für Psychiatrie Aufträge für psychiatrische Gutachten erteilt werden dürfen. Als ausserordentlicher Bezirksarztadjunkt wird nur zugelassen, wer neben der Praxisbewilligung und dem Facharzttitel (FMH) für Psychiatrie über Erfahrungen in der gutachterlichen Tätigkeit verfügt. Ausserdem wird die persönliche Eignung für die Aufgabe geprüft. Eine Wahl setzt obendrein voraus, dass der Bewerber unter Aufsicht zehn Gutachten erstellt hat, die den fachlichen Erfordernissen genügen. Die heute im Amt stehenden Adjunkte dürfen ihre Tätigkeit vorerst für ein Jahr fortsetzen. Danach sind auch sie den neuen Vorschriften unterworfen.

Die neue Verordnung stützt sich auf § 110 der Strafprozessordnung, der sich an die Untersuchungsbehörden richtet. Die neuen Vorschriften gelten deshalb nur für die Strafuntersuchung und den Strafvollzug. Die Gerichte sind weiterhin frei in der Wahl der Gutachter. Mit einer Revision der Strafprozess- und der Zivilprozessordnung soll längerfristig aber die Grundlage geschaffen werden, um auch die Gutachter an Gerichten auf die strengeren Qualitätskriterien zu verpflichten. Bereits heute lädt der Regierungsrat das Obergericht ein, den Vorschriften der neuen Verordnung bei der Wahl der Gutachter freiwillig zu genügen und die Bezirksgerichte mittels Weisung dazu zu verpflichten.